

Brüssel, den 9. September 2025
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0263 (NLE)**

**12670/25
ADD 1**

**PROBA 31
AGRI 409
WTO 72
DEVGEN 142
FORETS 67**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	9. September 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 469 annex
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2022

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 469 annex.

Anl.: COM(2025) 469 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 9.9.2025
COM(2025) 469 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Internationalen Kaffee-
Übereinkommens von 2022**



**INTERNATIONAL
COFFEE
ORGANIZATION**

E

Kopie des beglaubigten Textes

**INTERNATIONALES
KAFFEE-
ÜBEREINKOMMEN 2022**

Juni 2022
London, Vereinigtes Königreich

Mit der Resolution 476 hat der Internationale Kaffeerat am 9. Juni 2022 den im Dokument ICC-133-7 enthaltenen Wortlaut des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2022 gebilligt. In derselben Resolution forderte der Rat die Exekutivdirektorin auf, den endgültigen Wortlaut des Übereinkommens auszuarbeiten und diesen Text zur Übermittlung an den Verwahrer zu authentifizieren. Am 9. Juni 2022 hat der Rat die Resolution 477 gebilligt, mit der die Internationale Kaffeeorganisation zum Verwahrer des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2022 bestimmt wurde.

Dieses Dokument enthält eine Kopie des Wortlauts des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2022, das gemäß dessen Artikel 44 zur Unterzeichnung bei der Internationalen Kaffeeorganisation hinterlegt wurde.



**INTERNATIONAL
COFFEE
ORGANIZATION**

222 Gray's Inn Road
London WC1X 8HB, Vereinigtes Königreich

INHALT

<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
Präambel	1
KAPITEL I – Ziele	
1 Ziele	3
KAPITEL II – Begriffsbestimmungen	
2 Begriffsbestimmungen	5
KAPITEL III – ALLGEMEINE PFLICHTEN DER MITGLIEDER	
3 Allgemeine Pflichten der Mitglieder	8
KAPITEL IV – MITGLIEDSCHAFT UND ZUGEHÖRIGKEIT	
4 Mitgliedschaft in der Organisation.....	9
5 Gruppenmitgliedschaft	9
6 Angeschlossene Mitglieder	9
KAPITEL V – INTERNATIONALE KAFFEEORGANISATION	
7 Sitz und Aufbau der Internationalen Kaffeeorganisation	11
8 Vorrechte und Befreiungen.....	11
KAPITEL VI – INTERNATIONALER KAFFEERAT	
9 Zusammensetzung des Internationalen Kaffeerrates	13
10 Aufgaben und Befugnisse des Rates	13
11 Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Rates	14
12 Tagungen des Rates.....	14
13 Stimmen	15
14 Abstimmungsverfahren des Rates	16
15 Beschlüsse des Rates.....	16
16 Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.....	18
17 Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen.....	18
KAPITEL VII – EXEKUTIVDIREKTOR UND PERSONAL	
18 Exekutivdirektor und Personal	19

KAPITEL VIII – FINANZEN UND VERWALTUNG

19	Finanz- und Verwaltungsausschuss.....	20
20	Finanzen	20
21	Genehmigung des Verwaltungshaushalts und Festsetzung der Beiträge	20
22	Entrichtung der Beiträge	22
23	Verbindlichkeiten	22
24	Rechnungsprüfung und Veröffentlichung der Rechnungslegung	23

KAPITEL IX – WIRTSCHAFT

25	Wirtschaftsausschuss	24
26	Beseitigung von Handels- und Verbrauchshindernissen	24
27	Absatzförderung und Marktentwicklung	25
28	Maßnahmen in Bezug auf verarbeiteten Kaffee	26
29	Mischungen und Ersatzerzeugnisse	26
30	Statistische Informationen	26
31	Ursprungszeugnisse.....	27
32	Studien, Erhebungen und Berichte	28

KAPITEL X – PROJEKTE DER ORGANISATION

33	Entwicklung und Finanzierung von Projekten.....	30
----	---	----

KAPITEL XI – PRIVATE KAFFEEWIRTSCHAFT

34	Gremium der angeschlossenen Mitglieder	31
35	Öffentlich-private Arbeitsgruppe „Kaffee“ (Coffee Public-Private Working Party – CPPWP) 32	
36	Engagement, Integration und Inklusion.....	33
37	Weltkaffeeekonferenz.....	34
38	Finanzierungsfragen in der Kaffeewirtschaft	34

KAPITEL XII – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

39	Vorbereitung eines neuen Übereinkommens.....	35
----	--	----

KAPITEL XIII – NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

40	Nachhaltige Kaffeewirtschaft.....	36
41	Lebensstandard und Arbeitsbedingungen	36

KAPITEL XIV – KONSULTATIONEN, STREITIGKEITEN UND BESCHWERDEN

42	Konsultationen	37
43	Streitigkeiten und Beschwerden	37

KAPITEL XV – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

44	Unterzeichnung und Ratifikation, Annahme oder Genehmigung	38
45	Vorläufige Anwendung.....	38
46	Inkrafttreten	38
47	Beitritt	39
48	Vorbehalte.....	40
49	Freiwilliger Rücktritt.....	40
50	Ausschluss	40
51	Kontenabrechnung im Falle des Rücktritts oder des Ausschlusses von Mitgliedern	40
52	Geltungsdauer und Außerkraftsetzung.....	41
53	Änderungen.....	41
54	Ergänzungs- und Übergangsbestimmung	42
55	Verbindlicher Wortlaut des Übereinkommens	43

INTERNATIONALES KAFFEE-ÜBEREINKOMMEN VON 2022

PRÄAMBEL

Die Vertragsregierungen dieses Übereinkommens —

in Anerkennung der außergewöhnlichen Bedeutung von Kaffee für die Wirtschaft vieler Länder, die in Bezug auf ihre Ausfuhrerlöse und für die Verwirklichung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungsziele weitgehend von Kaffee abhängig sind, sowie für viele Länder, in denen Kaffeereinfuhren eine Schlüsselrolle spielen;

in Anerkennung der Bedeutung der Kaffeewirtschaft für den Lebensunterhalt von Millionen Menschen, vor allem in Entwicklungsländern, und in dem Bewusstsein, dass die Erzeugung in vielen dieser Länder in kleinen landwirtschaftlichen Familienbetrieben stattfindet;

in der Erwägung, dass die Mitglieder der Wertschöpfungskette miteinander zusammenarbeiten müssen, um die strukturellen Bedingungen zu schaffen, die es den Kaffeebauern nicht nur ermöglichen, echten Wohlstand zu erreichen und ihren Lebensunterhalt kontinuierlich zu verbessern, sondern die auch die Zukunft der nächsten Generationen von Kaffeeproduzenten sowie der weltweiten Kaffeewirtschaft sichern;

in Anerkennung des Beitrags einer nachhaltigen Kaffeewirtschaft zur Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der einschlägigen Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs);

in Anerkennung der Notwendigkeit, die nachhaltige Entwicklung der Kaffeewirtschaft zu unterstützen, die zu einer verbesserten Beschäftigungslage und höheren Einkommen sowie zu einem höheren Lebensstandard und besseren Arbeitsbedingungen in den Mitgliedsländern führt;

in der Erwägung, dass eine enge internationale Zusammenarbeit in Kaffeefragen, einschließlich betreffend den internationalen Handel, eine wirtschaftlich diversifizierte globale Kaffeewirtschaft, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Erzeugerländer, die Steigerung der Kaffeeproduktion und des Kaffeeverbrauchs sowie eine Verbesserung der Beziehungen zwischen den Kaffee-Ausfuhrländern und den Kaffee-Einfuhrländern fördern kann;

in der Erwägung, dass die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern, den internationalen Organisationen, der Privatwirtschaft und allen anderen beteiligten Akteuren zur Entwicklung der Kaffeewirtschaft beitragen kann;

in Anerkennung der Tatsache, dass ein verbesserter Zugang zu Informationen im Zusammenhang mit Kaffee und marktgestützten Risikomanagementstrategien, für die die Markttransparenz in der Lieferkette und die Abmilderung von Preisschwankungen von wesentlicher Bedeutung sind, sowie die Erleichterung der Annahme geeigneter Vorschriften dazu beitragen können, Marktverzerrungen zu vermeiden, die sowohl für die Erzeuger als auch für die Verbraucher schädlich sein können und

in Anbetracht der Vorteile, die aus der internationalen Zusammenarbeit aufgrund der Anwendung der Internationalen Kaffee-Übereinkommen von 1962, 1968, 1976, 1983, 1994, 2001 und 2007 erwachsen sind —

sind wie folgt übereingekommen:

KAPITEL I – ZIELE

ARTIKEL 1

Ziele

Ziel dieses Übereinkommens ist es, die globale Kaffeewirtschaft zu stärken und ihre wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltige Entwicklung in einem marktgestützten Umfeld zum Nutzen aller Beteiligten in diesem Sektor zu fördern durch:

1. Förderung der internationalen Zusammenarbeit in Kaffeefragen im Hinblick auf die Entwicklung aller Kaffeeanbaugebiete und die Verringerung der sozialen, wirtschaftlichen und technologischen Unterschiede zwischen den Ländern unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Prioritäten der Mitglieder,
2. Förderung des Engagements der Mitglieder und Interessenträger in der Kaffee-Wertschöpfungskette in Kaffeefragen auf nationaler, regionaler und globaler Ebene,
3. Anregung der Mitglieder, eine wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltige Kaffeewirtschaft zu entwickeln,
4. Bereitstellung eines Forums für Konsultationen im Hinblick auf ein verbessertes Verständnis der strukturellen Bedingungen auf den internationalen Märkten und der langfristigen Entwicklungen bei Erzeugung und Verbrauch, die zu einem Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage führen, und im Hinblick auf eine angemessene Regulierung der Spot-, Waren- und Finanzmärkte für Kaffee, um gegen Volatilität und übermäßige Spekulation anzugehen, die zu Preisverzerrungen – mit negativen Auswirkungen sowohl auf die Erzeuger als auch auf die Verbraucher – führen können,
5. Förderung der Ausweitung und der Transparenz des internationalen Handels mit allen Kaffeearten in jedweder Form und Förderung des Abbaus von Handelshemmnissen,
6. Sammlung, Verbreitung und Veröffentlichung von wirtschaftlichen, fachlichen und wissenschaftlichen Informationen, Statistiken und Studien sowie von Ergebnissen der Forschung und Entwicklung in Kaffeefragen,
7. Förderung der Entwicklung des Verbrauchs und von Märkten für alle Kaffeearten in jedweder Form, unter anderem in den Kaffee-Erzeugerländern und in aufstrebenden Märkten,

8. Entwicklung von Projekten, Unterstützung der Verwaltung der Finanzmittel für Initiativen und – soweit möglich und angemessen – Verwaltung der Umsetzung von Projekten, die den Mitgliedern und der weltweiten Kaffeewirtschaft zugutekommen,
9. Verbesserung der Kaffeequalität, um die Verbraucherzufriedenheit und den Nutzen für die Erzeuger zu steigern,
10. Förderung der Entwicklung und Umsetzung geeigneter Verfahren für die Lebensmittelsicherheit in der Kaffeewirtschaft in den Mitgliedstaaten,
11. Förderung von Ausbildungs- und Informationsprogrammen, mit denen der Transfer kaffeerelevanter innovativer Verfahren und Technologie an die Mitglieder unterstützt werden soll,
12. Förderung und Unterstützung der Mitglieder bei der Entwicklung und Umsetzung von Strategien zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der lokalen Gemeinschaften und der Kaffeebauern, insbesondere der Kleinbauern, damit sie von der Kaffeeerzeugung und dem Kaffeehandel profitieren können, die durch ein existenzsicherndes Einkommen für Familien zur Beseitigung der Armut beitragen können,
13. Verbesserung der Verfügbarkeit von Informationen, insbesondere über Finanzinstrumente und -dienstleistungen, die Kaffeeerzeugern in den Mitgliedstaaten beim Zugang zu Krediten und Risikomanagementinstrumenten helfen können, wodurch eine stärkere finanzielle Inklusion und ein besseres Risikomanagement unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Klimawandels ermöglicht werden,
14. Bewältigung – bei Bedarf durch Forschung – der Herausforderungen, mit denen die weltweite Kaffeewirtschaft konfrontiert ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Preisschwankungen, hohe Produktionskosten, Schädlinge und Krankheiten, Klimawandel und Rückverfolgbarkeit von Kaffee und
15. Förderung marktbasierter Lösungen, die es den Erzeugern ermöglichen, einen größeren Mehrwert zu erzielen.

KAPITEL II – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens gilt Folgendes:

1. Kaffee umfasst die Bohnen und Kirschen des Kaffeestrauchs, gleichgültig, ob nicht geschält oder geschält, roh oder geröstet, sowie gemahlenen, entkoffeinierten, flüssigen, löslichen und vorgemischten Kaffee. So bald wie möglich nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens und anschließend alle drei Jahre überprüft der Rat die Umrechnungsfaktoren für die unter den Buchstaben d, e, f, g und h genannten Kaffeearten. Nach diesen Überprüfungen setzt der Rat geeignete Umrechnungsfaktoren fest und veröffentlicht sie. Vor der ersten Überprüfung und für den Fall, dass der Rat nicht zu einem Beschluss in dieser Frage gelangt, gelten die Umrechnungsfaktoren des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2007, die im Anhang aufgeführt sind. Vorbehaltlich dieser Bestimmungen haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- a) *Rohkaffee* ist Kaffee in Form roher, ungerösteter Kaffeebohnen.
- b) *Getrocknete Kaffeekirschen* sind die getrockneten Früchte des Kaffeestrauchs. Zur Ermittlung des Äquivalents von getrockneten Kaffeekirschen zu Rohkaffee ist das Nettogewicht der getrockneten Kaffeekirschen mit 0,5 zu multiplizieren.
- c) *Nichtgeschälter Kaffee* sind die grünen Kaffeebohnen in der Pergamenthaut. Zur Ermittlung des Äquivalents von nichtgeschältem Kaffee zu Rohkaffee ist das Nettogewicht des nichtgeschälten Kaffees mit 0,8 zu multiplizieren.
- d) *Röstkaffee* ist gerösteter Rohkaffee, unabhängig vom Röstgrad, einschließlich des gemahlenen Kaffees.
- e) *Entkoffeinierter Kaffee* ist roher, gerösteter oder löslicher Kaffee, dem Koffein entzogen worden ist.
- f) *Flüssiger Kaffee* sind die wasserlöslichen festen Bestandteile, die aus Röstkaffee gewonnen und in flüssige Form gebracht worden sind.
- g) *Löslicher Kaffee* sind die getrockneten wasserlöslichen festen Bestandteile, die aus Röstkaffee gewonnen worden sind.
- h) *Vorgemischter Kaffee* sind Mischungen von löslichem Kaffee oder geröstetem und gemahlenem Kaffee mit anderen Lebensmittelzutaten, in der Regel Zucker und/oder Kaffeeweißer oder -sahne, und möglicherweise einigen anderen Zutaten.

-
2. *Sack* ist eine Masse von 60 kg oder 132,276 englischen Pfund Rohkaffee; *Tonne* ist eine Masse von 1 000 kg oder 2 204,6 englischen Pfund und *englisches Pfund* eine Masse von 453,597 Gramm.
 3. *Kaffeejahr* ist der Zeitraum eines Jahres, vom 1. Oktober bis zum 30. September.
 4. *Organisation* und *Rat* sind die Internationale Kaffeeorganisation bzw. der Internationale Kaffeerat.
 5. *Vertragspartei* ist eine Regierung, die Europäische Union oder eine zwischenstaatliche Organisation im Sinne des Artikels 4 Absatz 3, die eine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde oder eine Notifikation über die vorläufige Anwendung dieses Übereinkommens nach Artikel 44, 45 oder 46 hinterlegt hat oder ihm nach Artikel 47 beigetreten ist.
 6. Mitglieder sind die Vertragsparteien.
 7. Ausfuhrmitglied oder Ausfuhrland ein Mitglied bzw. ein Land, das Nettoausführer von Kaffee ist, d. h. ein Mitglied bzw. ein Land, dessen Ausfuhren seine Einfuhren übersteigen.
 8. Einfuhrmitglied oder Einfuhrland ist ein Mitglied bzw. ein Land, das Nettoeinführer von Kaffee ist, d. h. ein Mitglied bzw. ein Land, dessen Einfuhren seine Ausfuhren übersteigen.
 9. *Beiderseitige Mehrheit* erfordert mindestens 70 % der von den anwesenden und abstimmenden Ausfuhrmitgliedern und mindestens 70 % der von den anwesenden und abstimmenden Einfuhrmitgliedern abgegebenen und getrennt gezählten Stimmen.
 10. *Verwahrer* ist die zwischenstaatliche Organisation oder Vertragspartei des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2007, die gemäß dem Internationalen Kaffee-Übereinkommen von 2007 durch einen Beschluss des Rates, der vor dem 6. Oktober 2022 im Konsens zu treffen ist, bestimmt wird. Dieser Beschluss ist Bestandteil dieses Übereinkommens.
 11. *Privatwirtschaft* ist das Segment der Wirtschaft, das sich im Eigentum, unter der Kontrolle und unter der Leitung von Privatpersonen oder -unternehmen oder staatseigenen Unternehmen befindet, deren Haupttätigkeiten in der Kaffeewirtschaft angesiedelt oder mit ihr verbunden sind und die zudem als Teil eines offenen marktbasierten Systems tätig sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
 - a) Bauern, Bauernverbände und Genossenschaften sowie andere Erzeuger,

- b) Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KKMU),
- c) Sozialunternehmen,
- d) große nationale und multinationale Unternehmen,
- e) Finanzinstitutionen und
- f) Industrie- und Handelsverbände.

12. *Zivilgesellschaft* ist das breite Spektrum der Nichtregierungsorganisationen und gemeinnützigen Organisationen, die im öffentlichen Leben präsent sind und den Interessen und Werten ihrer Mitglieder und anderer auf der Grundlage ethischer, kultureller, politischer, wissenschaftlicher, akademischer oder philanthropischer Erwägungen Ausdruck verleihen.

13. *Angeschlossenes Mitglied* ist eine Einrichtung des Privatsektors oder der Zivilgesellschaft, die mit der Arbeit der Organisation verbunden oder befasst ist.

14. Das *Forum der Geschäftsführer und globalen Führungskräfte (CEO and Global Leaders Forum – CGLF)* ist ein Forum hochrangiger Führungskräfte von Einrichtungen des Privatsektors, die die Londoner Erklärung von 2019 über Preisniveaus, Preisschwankungen und die langfristige Nachhaltigkeit des Kaffeesektors unterzeichnet haben, und das als Reaktion des Privatsektors auf die Resolution 465 des Internationalen Kaffeerates vom 20. September 2018 eingerichtet wurde. Das Forum trifft sich jährlich mit Mitgliedern der Internationalen Kaffeeorganisation, einschlägigen Interessenträgern im Bereich Kaffee und mit Entwicklungspartnern, um die Ergebnisse der öffentlich-privaten Arbeitsgruppe „Kaffee“ gemäß Artikel 35 zu erörtern.

KAPITEL III – ALLGEMEINE PFLICHTEN DER MITGLIEDER

ARTIKEL 3

Allgemeine Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder verpflichten sich, alle Maßnahmen zu treffen, die für die Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Übereinkommen erforderlich sind, und zur Erreichung der Ziele dieses Übereinkommens uneingeschränkt zusammenzuarbeiten; insbesondere verpflichten sich die Mitglieder, soweit möglich die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die die Anwendung dieses Übereinkommens erleichtern, sofern diese Informationen nicht vertraulich sind.
2. Die Mitglieder erkennen an, dass Ursprungszeugnisse wichtige statistische Informationen über den Kaffeehandel liefern. Es obliegt daher den Ausfuhrmitgliedern, die ordnungsgemäße Ausstellung der Ursprungszeugnisse zu gewährleisten.
3. Die Mitglieder erkennen darüber hinaus an, dass für die korrekte Analyse des Weltkaffeemarktes auch Informationen über Wiederausfuhren von Bedeutung sind. Die Einfuhrmitglieder verpflichten sich daher, regelmäßig genaue Informationen über Wiederausfuhren in der vom Rat festgelegten Form und Weise vorzulegen.

KAPITEL IV – MITGLIEDSCHAFT UND ZUGEHÖRIGKEIT

ARTIKEL 4

Mitgliedschaft in der Organisation

1. Jede Vertragspartei gilt als ein Mitglied der Organisation.
2. Ein Mitglied kann seine Mitgliederkategorie zu Bedingungen wechseln, die mit dem Rat zu vereinbaren sind.
3. Jede Bezugnahme in diesem Übereinkommen auf eine Regierung gilt auch als Bezugnahme auf die Europäische Union oder eine zwischenstaatliche Organisation mit ausschließlicher Zuständigkeit für Aushandlung, Abschluss und Anwendung dieses Übereinkommens.

ARTIKEL 5

Gruppenmitgliedschaft

Zwei oder mehr Vertragsparteien können sich durch ordnungsgemäße Notifikation an den Rat und an den Verwahrer als Mitgliedergruppe an der Organisation beteiligen; diese Notifikation tritt an dem von den betreffenden Vertragsparteien anzugebenden Tag und unter den vom Rat zu vereinbarenden Bedingungen, einschließlich der finanziellen Verpflichtungen, in Kraft.

ARTIKEL 6

Angeschlossene Mitglieder

1. Eine Einrichtung des Privatsektors oder der Zivilgesellschaft kann durch Beschluss des Rates für eine Mitgliedschaft als angeschlossenes Mitglied infrage kommen.
2. Einrichtungen, die als angeschlossenes Mitglied der Organisation anerkannt werden möchten, sollten einen Antrag an den Vorsitz des Rates richten, der von einem Mitglied unterstützt werden muss, bevor er dem Vorsitzenden vorgelegt wird.
3. Der Rat nimmt Anträge auf Zuerkennung des Status eines angeschlossenen Mitglieds an oder lehnt sie ab.

4. Der Status der angeschlossenen Mitglieder wird jedes Kaffeejahr vom Rat überprüft.
5. Der Rat legt Verfahren für die Prüfung von Anträgen auf Zuerkennung des Status eines angeschlossenen Mitglieds fest, die der Art und Weise Rechnung tragen, in der die Arbeit des Antragstellers mit der Arbeit der Organisation in Verbindung steht, und deren unmittelbare Relevanz für die Ziele dieses Übereinkommens berücksichtigen.
6. Die Organisation hat die Möglichkeit, fachkundige Beratung von angeschlossenen Mitgliedern in Anspruch zu nehmen und die angeschlossenen Mitglieder haben ihrerseits die Möglichkeit, ihre Ansichten zu äußern und sich an der Arbeit der Organisation zu beteiligen.
7. Der Rat erstellt einen Zeitplan für die von den angeschlossenen Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge. Der Mechanismus und die Verwaltung der gezahlten Beiträge stehen im Einklang mit den Finanzvorschriften der Organisation.

KAPITEL V – INTERNATIONALE KAFFEEORGANISATION

ARTIKEL 7

Sitz und Aufbau der Internationalen Kaffeeorganisation

1. Die mit dem Internationalen Kaffee-Übereinkommen von 1962 gegründete Internationale Kaffeeorganisation besteht zur Durchführung dieses Übereinkommens und zur Überwachung seiner Anwendung fort.
2. Sitz der Organisation ist London (Vereinigtes Königreich) sofern der Rat nicht etwas anderes beschließt.
3. Der Rat ist die höchste Instanz der Organisation. Der Rat wird gegebenenfalls durch den Finanz- und Verwaltungsausschuss und den Wirtschaftsausschuss unterstützt. Der Rat wird ferner durch das Gremium der angeschlossenen Mitglieder, die Weltkaffeeekonferenz und die öffentlich-private Arbeitsgruppe „Kaffee“ beraten.
4. Der Rat wird durch den Exekutivdirektor und das Personal der Organisation unterstützt.

ARTIKEL 8

Vorrechte und Befreiungen

1. Die Organisation ist rechtsfähig. Sie kann insbesondere Verträge schließen, bewegliches und unbewegliches Eigentum erwerben und veräußern und vor Gericht Klage erheben.
2. Der Status und die Vorrechte und Befreiungen der Organisation, ihres Exekutivdirektors, ihres Personals und ihrer Sachverständigen sowie der Vertreter der Mitglieder werden für die Zeit, in der sie sich in Erfüllung ihrer Aufgaben im Hoheitsgebiet des Gastlandes aufhalten, durch ein Sitzabkommen zwischen der Gastregierung und der Organisation geregelt.
3. Das in Absatz 2 genannte Sitzabkommen ist von diesem Übereinkommen unabhängig. Es tritt jedoch außer Kraft,
 - a) wenn dies zwischen der Gastregierung und der Organisation vereinbart wird,

- b) wenn der Sitz der Organisation aus dem Hoheitsgebiet der Gastregierung verlegt wird oder
- c) wenn die Organisation aufhört zu bestehen.

4. Die Organisation kann mit einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern vom Rat zu genehmigende Übereinkünfte über die Vorrechte und Befreiungen schließen, die für die ordnungsgemäße Anwendung dieses Übereinkommens erforderlich sind.

5. Die Regierungen der Mitgliedsländer mit Ausnahme der Gastregierung gewähren der Organisation dieselben Erleichterungen hinsichtlich der Währungs- und Devisenbeschränkungen, der Unterhaltung von Bankkonten und der Überweisung von Geldern, wie sie den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen gewährt werden.

KAPITEL VI – INTERNATIONALER KAFFEERAT

ARTIKEL 9

Zusammensetzung des Internationalen Kaffeerates

1. Der Rat setzt sich aus allen Mitgliedern der Organisation zusammen.
2. Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter in den Rat und ernennt, falls es dies wünscht, einen oder mehrere Stellvertreter. Ein Mitglied kann ferner einen oder mehrere Berater für seinen Vertreter oder dessen Stellvertreter benennen.

ARTIKEL 10

Aufgaben und Befugnisse des Rates

1. Alle mit diesem Übereinkommen übertragenen Befugnisse liegen beim Rat, der die Aufgaben erfüllt, die für die Durchführung dieses Übereinkommens erforderlich sind.
2. Der Rat kann andere als die in Artikel 7 Absatz 3 genannten Ausschüsse und nachgeordneten Organe einsetzen oder auflösen, soweit dies zweckdienlich ist.
3. Der Rat legt die für die Durchführung dieses Übereinkommens erforderlichen und mit diesem in Einklang stehenden Vorschriften und Regelungen fest, einschließlich seiner Geschäftsordnung und der Finanz- und Personalvorschriften der Organisation. Der Rat kann in seiner Geschäftsordnung Verfahren vorsehen, nach denen bestimmte Fragen ohne Sitzung entschieden werden können.
4. Der Rat erstellt regelmäßig einen strategischen Aktionsplan, an dem er sich bei seiner Tätigkeit orientiert und in dem er Prioritäten festlegt, einschließlich der Prioritäten für Projekte nach Artikel 33 sowie für Studien, Untersuchungen und Berichte nach Artikel 32. Die in dem Aktionsplan genannten Prioritäten werden in dem Tätigkeitsprogramm und im Verwaltungshaushalt, die vom Rat angenommen werden, berücksichtigt.
5. Der Rat führt auch die Akten, die für die Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen erforderlich sind, sowie alle sonstigen Akten, die er für zweckdienlich erachtet.

ARTIKEL 11

Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Rates

1. Der Rat wählt für jedes Kaffeejahr einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden, die von der Organisation keine Vergütung erhalten.
2. Der Vorsitzende wird aus der Mitte der Vertreter der Ausfuhrmitglieder oder aus der Mitte der Vertreter der Einfuhrmitglieder, der stellvertretende Vorsitzende aus der Mitte der Vertreter der anderen Mitgliederkategorie gewählt. Die Besetzung dieser Ämter wechselt in jedem Kaffeejahr zwischen den beiden Mitgliederkategorien.
3. Der Vorsitzende bzw. der den Vorsitz führende stellvertretende Vorsitzende ist nicht stimmberechtigt. Das Stimmrecht des betreffenden Mitglieds wird in diesem Fall von dem jeweiligen Stellvertreter ausgeübt.

ARTIKEL 12

Tagungen des Rates

1. Der Rat hält zwei ordentliche Tagungen pro Jahr ab und kann durch Beschluss außerordentliche Tagungen einberufen. Außerordentliche Tagungen werden auch abgehalten, wenn zehn Mitglieder dies beantragen. Die Tagungen werden mindestens 30 Tage im Voraus einberufen; in dringenden Fällen werden sie mindestens zehn Tage im Voraus einberufen.
2. Die Tagungen werden am Sitz der Organisation abgehalten, sofern der Rat nicht etwas anderes beschließt. Lädt ein Mitglied den Rat ein, eine Tagung in seinem Hoheitsgebiet abzuhalten, und nimmt der Rat diese Einladung an, so trägt dieses Mitglied die der Organisation entstehenden zusätzlichen Kosten, die die Kosten übersteigen, die bei Abhaltung der Tagung am Sitz der Organisation entstanden wären.
3. Der Rat kann Nichtmitgliedsländer und die in den Artikeln 16 und 17 genannten Organisationen einladen, an seinen Tagungen als Beobachter teilzunehmen. Auf jeder Tagung beschließt der Rat über die Zulassung von Beobachtern.
4. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausfuhr- und der Einfuhrmitglieder anwesend sind und über mindestens zwei Drittel der Stimmen der jeweiligen Kategorie verfügen. Ist der Rat bei Eröffnung einer Tagung oder Plenarsitzung nicht beschlussfähig, so vertagt der Vorsitzende die Eröffnung der Tagung bzw. Plenarsitzung um mindestens zwei Stunden. Ist der Rat auch zu dem neu festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, so kann der Vorsitzende die Eröffnung der Tagung bzw. Plenarsitzung erneut

um mindestens zwei weitere Stunden verschieben. Ist der Rat auch nach Ablauf dieser Frist noch nicht beschlussfähig, so wird die Angelegenheit, über die zu beschließen ist, auf die nächste Tagung des Rates vertagt.

ARTIKEL 13

Stimmen

1. Die Ausfuhrmitglieder haben zusammen 1 000 Stimmen und die Einfuhrmitglieder haben zusammen 1 000 Stimmen, die innerhalb jeder Mitgliederkategorie nach Maßgabe der folgenden Absätze verteilt werden.
2. Jedes Mitglied hat fünf Grundstimmen.
3. Die restlichen Stimmen der Ausfuhrmitglieder werden wie folgt auf diese Mitglieder verteilt: 50 % im Verhältnis der Durchschnittsmenge ihrer jeweiligen Kaffeeausfuhren und 50 % im Verhältnis des Durchschnittswerts ihrer jeweiligen Kaffeeausfuhren.
4. Die restlichen Stimmen der Einfuhrmitglieder werden wie folgt auf diese Mitglieder verteilt: 50 % im Verhältnis der Durchschnittsmenge ihrer jeweiligen Kaffeeimporte und 50 % im Verhältnis des Durchschnittswerts ihrer jeweiligen Kaffeeimporte.
5. Der Europäischen Union und einer zwischenstaatlichen Organisation im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 stehen dieselben Stimmen zu wie einem Einzelmitglied. Sie hat fünf Grundstimmen sowie zusätzliche Stimmen im Verhältnis der Durchschnittsmenge und des Durchschnittswerts ihrer Kaffeeimporte- bzw. -ausfuhren. Wird sie gemäß Artikel 2 Absatz 7 als Ausfuhrmitglied eingestuft, so werden ihre Stimmen gemäß Absatz 3 dieses Artikels berechnet. Wird sie gemäß Artikel 2 Absatz 8 als Einfuhrmitglied eingestuft, so werden ihre Stimmen gemäß Absatz 4 dieses Artikels berechnet.
6. Für die Zwecke dieses Artikels sind Ausfuhren und Einfuhren von Kaffee so zu verstehen, dass sie sich auf Lieferungen mit einem beliebigen Ursprung und in alle Bestimmungsländer in den vorangegangenen vier Kalenderjahren beziehen.
7. Für die Zwecke dieses Artikels sind im Falle der Europäischen Union oder einer zwischenstaatlichen Organisation im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 Ausfuhren so zu verstehen, dass sie die Summe der Ausfuhren in alle Bestimmungsländer, auch innerhalb der Union bzw. der zwischenstaatlichen Organisation, umfassen, und die Einfuhren umfassen die Summe der Einfuhren aus allen Ursprungsländern, auch innerhalb der Union bzw. der zwischenstaatlichen Organisation.
8. Die Verteilung der Stimmen wird zu Beginn jedes Kaffeejahres nach Maßgabe dieses Artikels vom Rat festgelegt und gilt vorbehaltlich des Absatzes 9 für die Dauer des betreffenden Jahres.

9. Der Rat nimmt eine Neuverteilung der Stimmen nach Maßgabe dieses Artikels vor, wenn sich die Mitgliedschaft in der Organisation ändert oder wenn einem Mitglied das Stimmrecht nach Artikel 22 zeitweilig entzogen oder zurückgegeben worden ist.
10. Jedes Mitglied hat höchstens zwei Drittel der Stimmen in seiner Mitgliederkategorie.
11. Teilstimmen sind nicht zulässig.

ARTIKEL 14

Abstimmungsverfahren des Rates

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die ihnen zustehenden Stimmen abzugeben, können aber ihre Stimmen nicht teilen. Mit den ihnen nach Absatz 2 übertragenen Stimmen können sie jedoch anders abstimmen.
2. Ein Ausfuhrmitglied kann ein anderes Ausfuhrmitglied und ein Einfuhrmitglied ein anderes Einfuhrmitglied schriftlich ermächtigen, auf einer oder mehreren Tagungen des Rates seine Interessen zu vertreten und sein Stimmrecht auszuüben.

ARTIKEL 15

Beschlüsse des Rates

1. Der Rat bemüht sich, alle Beschlüsse im Konsens zu fassen und alle Empfehlungen in der gleichen Weise abzugeben. Kommt ein Konsens nicht zustande, so werden die Beschlüsse des Rates mit beiderseitiger Mehrheit von mindestens 70 % der von den anwesenden und abstimmenden Ausfuhrmitgliedern und mindestens 70 % der von den anwesenden und abstimmenden Einfuhrmitgliedern abgegebenen und getrennt gezählten Stimmen gefasst; Empfehlungen werden in der gleichen Weise abgegeben.
2. Für Beschlüsse des Rates, für die nach diesem Übereinkommen eine beiderseitige Mehrheit erforderlich ist, gilt folgendes Verfahren:
 - a) Wird bei der Abstimmung eine beiderseitige Mehrheit wegen der Ablehnung durch drei oder weniger als drei Ausfuhrmitglieder oder drei oder weniger als drei Einfuhrmitglieder nicht erreicht, so wird der Antrag innerhalb von 48 Stunden erneut zur Abstimmung gestellt, sofern der Rat dies mit der Mehrheit der anwesenden

Mitglieder beschließt und

- b) wird bei dieser Abstimmung eine beiderseitige Mehrheit nicht erreicht, so gilt der Antrag als nicht angenommen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle nach diesem Übereinkommen vom Rat gefassten Beschlüsse als bindend anzuerkennen.

ARTIKEL 16**Zusammenarbeit mit anderen Organisationen**

1. Der Rat kann Vereinbarungen über Konsultationen und eine Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen, mit anderen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organisationen sowie mit einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen treffen. Er nutzt die verschiedenen Finanzierungsquellen in vollem Umfang. Diese Vereinbarungen können Finanzierungsvereinbarungen umfassen, sofern der Rat dies zur Erreichung der Ziele dieses Übereinkommens für zweckdienlich hält. Bei der Durchführung von Projekten aufgrund dieser Vereinbarungen entstehen der Organisation jedoch keine finanziellen Verpflichtungen aus Bürgschaften, die einzelne Mitglieder oder andere Stellen übernehmen. Die Mitglieder haften aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Organisation nicht für Verbindlichkeiten, die sich aus der Darlehensaufnahme oder der Darlehensgewährung durch ein anderes Mitglied oder eine andere Stelle im Zusammenhang mit diesen Projekten ergeben.

2. Die Organisation sammelt – nach Möglichkeit auch bei Mitgliedern, Nichtmitgliedern sowie Geberorganisationen und anderen Stellen – Informationen über Entwicklungsprojekte und -programme, in denen die Kaffeewirtschaft im Mittelpunkt steht. Gegebenenfalls kann die Organisation diese Informationen mit Zustimmung der betreffenden Parteien anderen Organisationen oder Mitgliedern zur Verfügung stellen.

ARTIKEL 17**Zusammenarbeit mit
Nichtregierungsorganisationen**

Zur Erreichung der Ziele des Übereinkommens kann die Organisation unbeschadet der Artikel 16, 34, 35 und 37 Kooperationsmaßnahmen mit geeigneten Nichtregierungsorganisationen und gemeinnützigen Organisationen, die über Fachwissen in einschlägigen Aspekten der Kaffeewirtschaft verfügen, sowie mit anderen Sachverständigen in Kaffeefragen einrichten und ausbauen.

KAPITEL VII – EXEKUTIVDIREKTOR UND PERSONAL

ARTIKEL 18

Exekutivdirektor und Personal

1. Der Rat ernennt den Exekutivdirektor. Die Anstellungsbedingungen für den Exekutivdirektor werden vom Rat festgelegt und müssen den Bedingungen für vergleichbare Bedienstete ähnlicher zwischenstaatlicher Organisationen entsprechen.
2. Der Exekutivdirektor ist der oberste Verwaltungsbedienstete der Organisation und hat die ihm zur Anwendung dieses Übereinkommens übertragenen Aufgaben zu erfüllen.
3. Der Exekutivdirektor ernennt das Personal der Organisation nach den vom Rat festgelegten Vorschriften.
4. Der Exekutivdirektor und das Personal dürfen an der Kaffeeindustrie, am Kaffeehandel oder am Kaffeetransport nicht finanziell beteiligt sein.
5. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dürfen der Exekutivdirektor und das Personal von keinem Mitglied und keiner Stelle außerhalb der Organisation Weisungen einholen oder entgegennehmen. Sie haben alle Handlungen zu unterlassen, die ihre Stellung als internationale Bedienstete, die nur der Organisation gegenüber verantwortlich sind, beeinträchtigen könnten. Die Mitglieder verpflichten sich, den ausschließlich internationalen Charakter der Aufgaben des Exekutivdirektors und des Personals zu achten und nicht zu versuchen, diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

KAPITEL VIII – FINANZEN UND VERWALTUNG

ARTIKEL 19

Finanz- und Verwaltungsausschuss

Es wird ein Finanz- und Verwaltungsausschuss eingesetzt. Der Rat beschließt über die Zusammensetzung und den Auftrag des Ausschusses. Diesem Ausschuss obliegt die Aufsicht über die Aufstellung des dem Rat zur Genehmigung vorzulegenden Verwaltungshaushalts der Organisation sowie die Ausführung aller sonstigen Aufgaben, mit denen er vom Rat beauftragt wird, zu denen die Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben und Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Verwaltung der Organisation zählen. Der Finanz- und Verwaltungsausschuss erstattet dem Rat über seine Tätigkeit Bericht.

ARTIKEL 20

Finanzen

1. Die Kosten für die Delegationen beim Rat und für die Vertreter in den Ausschüssen des Rates werden von den betreffenden Regierungen getragen.
2. Die übrigen Kosten für die Durchführung dieses Übereinkommens werden aus den nach Artikel 21 festgesetzten Jahresbeiträgen der Mitglieder sowie durch Einnahmen aus der Erbringung bestimmter Dienstleistungen für die Mitglieder und aus dem Verkauf von Informationen und von nach den Artikeln 30 und 32 erstellten Studien bestritten.
3. Das Rechnungsjahr der Organisation entspricht dem Kaffeejahr.

ARTIKEL 21

Genehmigung des Verwaltungshaushalts und Festsetzung der Beiträge

1. In der zweiten Hälfte jedes Rechnungsjahrs verabschiedet der Rat den Verwaltungshaushalt der Organisation für das folgende Rechnungsjahr und setzt den Beitrag jedes Mitglieds zu diesem Haushalt fest. Der Entwurf des Verwaltungshaushalts wird vom Exekutivdirektor ausgearbeitet und nach Artikel 19 vom Finanz- und Verwaltungsausschuss geprüft.

2. Der Beitrag jedes Mitglieds zum Verwaltungshaushalt für jedes Rechnungsjahr wird wie folgt berechnet: i) 50 Prozent auf der Grundlage des Durchschnittswerts des gesamten Handels und ii) 50 Prozent auf der Grundlage des durchschnittlichen Volumens des gesamten Handels der vorangegangenen vier Kalenderjahre. Für die Zwecke dieses Artikels bezieht sich der Begriff „gesamter Handel“ hier auf die Summe der Gesamteinfuhren und der Gesamtausfuhren zum Zeitpunkt der Genehmigung des Verwaltungshaushalts für das betreffende Rechnungsjahr. Bei der Festsetzung der Beiträge der Mitglieder wird ein zeitweiliger Entzug des Stimmrechts und die sich daraus ergebende Neuverteilung der Stimmen nicht berücksichtigt. Dies gilt jedoch nicht für Mitglieder, deren Mitgliedschaft gemäß Artikel 22 Absatz 4 entzogen wurde, und die Beiträge dieser Mitglieder werden nur für das betreffende Rechnungsjahr auf die übrigen Mitglieder umverteilt.
3. Der erste Beitrag eines Mitglieds, das der Organisation nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens gemäß Artikel 46 beitrifft, wird vom Rat gemäß Artikel 21 Absatz 2 und auf der Grundlage des im laufenden Rechnungsjahr verbleibenden Zeitraums festgesetzt, die Beiträge der anderen Mitglieder für das laufende Rechnungsjahr werden jedoch nicht geändert.
4. Jedes Mitglied leistet einen Mindestbeitrag von 0,25 % des gesamten Verwaltungshaushalts für jedes Rechnungsjahr.
5. Mitglieder, bei denen der Durchschnittswert des gesamten Kaffeehandels weniger als 0,25 % der Summe des durchschnittlichen Volumens und Werts des gesamten Handels aller Mitglieder entspricht, entrichten nur den in Absatz 4 genannten Mindestbeitrag.
6. Der restliche Beitrag der Mitglieder wird wie folgt auf alle Mitglieder mit Ausnahme der in Absatz 5 genannten Mitglieder aufgeteilt: 50 % im Verhältnis des Durchschnittsvolumens ihres gesamten Kaffeehandels und 50 % im Verhältnis des Durchschnittswerts ihres gesamten Kaffeehandels.
7. Für die Zwecke dieses Artikels sind Ausfuhren und Einfuhren von Kaffee so zu verstehen, dass sie sich auf Lieferungen mit einem beliebigen Ursprung und in alle Bestimmungsländer in den vorangegangenen vier Kalenderjahren beziehen.
8. Für die Zwecke dieses Artikels sind im Falle der Europäischen Union oder einer zwischenstaatlichen Organisation im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 Ausfuhren so zu verstehen, dass sie die Summe der Ausfuhren in alle Bestimmungsländer, auch innerhalb der Union bzw. der zwischenstaatlichen Organisation, umfassen, und die Einfuhren umfassen die Summe der

Einführen aus allen Ursprungsländern, auch innerhalb der Union bzw. der zwischenstaatlichen Organisation.

ARTIKEL 22

Entrichtung der Beiträge

1. Die Beiträge zum Verwaltungshaushalt für jedes Rechnungsjahr sind in frei konvertierbarer Währung zu entrichten und werden am ersten Tag des betreffenden Rechnungsjahres fällig.
2. Entrichtet ein Mitglied nicht innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit seinen vollen Beitrag zum Verwaltungshaushalt, so werden ihm das Stimmrecht und sein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen der Fachausschüsse so lange entzogen, bis sein Beitrag vollständig entrichtet ist. Jedoch werden dem Mitglied weder seine übrigen Rechte entzogen, noch wird es von seinen Pflichten aus diesem Übereinkommen befreit, sofern der Rat nicht etwas anderes beschließt.
3. Ein Mitglied, dem nach Absatz 2 das Stimmrecht zeitweilig entzogen worden ist, bleibt zur Entrichtung seines Beitrags verpflichtet.
4. Hat ein Mitglied anhaltende Zahlungsrückstände im Umfang von mehr als 21 Monaten ausstehender Beiträge, entzieht der Rat dem Mitglied durch Beschluss vorübergehend die Mitgliedschaft. Ein Mitglied, dem die Mitgliedschaft vorübergehend entzogen wurde, wird von seiner Verpflichtung entbunden, einen Beitrag zum Verwaltungshaushalt der Organisation zu leisten, bleibt jedoch verpflichtet, alle anderen finanziellen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zu erfüllen. Nach Entrichtung all seiner ausstehenden Beiträge oder nach Genehmigung eines Tilgungsplans durch den Rat erlangt dieses Mitglied das Recht auf Mitgliedschaft zurück. Zahlungen von Mitgliedern, die Rückstände haben, werden zunächst zur Begleichung ihres am längsten ausstehenden Beitrags verwendet.

ARTIKEL 23

Verbindlichkeiten

1. Die Organisation ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nach Artikel 7 Absatz 3 nicht befugt, Verpflichtungen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Übereinkommens einzugehen, und kann nicht so angesehen werden, als sei sie von den Mitgliedern dazu ermächtigt worden; insbesondere ist sie nicht befugt, Darlehen aufzunehmen. Schließt die Organisation in Ausübung ihrer Rechtsfähigkeit Verträge, so hat sie die Bestimmungen dieses Artikels so in die Verträge einzubeziehen, dass sie von den anderen vertragsschließenden Parteien zur Kenntnis genommen werden; werden diese Bedingungen nicht in den Vertrag aufgenommen, so ist dieser nicht deshalb nichtig und überschreitet die Organisation nicht ihre Befugnisse.

2. Die Haftung der einzelnen Mitglieder beschränkt sich auf die Höhe ihrer Verpflichtungen hinsichtlich der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Beiträge. Es wird davon ausgegangen, dass Dritte, die mit der Organisation zu tun haben, die Bestimmungen dieses Übereinkommens über die Haftung der Mitglieder kennen.

ARTIKEL 24

Rechnungsprüfung und Veröffentlichung der Rechnungslegung

So bald wie möglich, spätestens jedoch sechs Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres, muss eine Aufstellung der Vermögenswerte, der Verbindlichkeiten, der Einnahmen und der Ausgaben der Organisation während des betreffenden Rechnungsjahres ausgearbeitet und von unabhängigen Rechnungsprüfern geprüft worden sein. Diese Aufstellung wird dem Rat auf seiner nächsten Tagung zur Genehmigung vorgelegt.

KAPITEL IX – WIRTSCHAFT

ARTIKEL 25

Wirtschaftsausschuss

Es wird ein Wirtschaftsausschuss eingesetzt, der für Fragen zuständig ist, die Folgendes betreffen: Absatzförderung und Marktentwicklung; Markttransparenz, statistische Informationen, Studien und Erhebungen; Projekte; nachhaltige Entwicklung und Finanzierung der Kaffeewirtschaft. Zusätzlich zu den in den Artikeln 33 und 38 genannten Aspekten legt der Rat auch die Zusammensetzung und das Mandat des Wirtschaftsausschusses fest.

ARTIKEL 26

Beseitigung von Handels- und Verbrauchshindernissen

1. Die Mitglieder erkennen an, dass es notwendig ist, die Lieferkette effizienter zu gestalten, bestehende Hindernisse zu beseitigen und neue Hindernisse, die die Herstellung, den Handel und den Verbrauch von Kaffee behindern könnten, zu vermeiden.
2. Jedes Mitglied sollte seine Kaffeewirtschaft regulieren, um die nationalen strategischen Ziele in den Bereichen Gesundheit, Umwelt und existenzsichernde Einkommen im Einklang mit seinen Zusagen und Verpflichtungen im Rahmen internationaler Übereinkommen und mit den SDGs der Vereinten Nationen, einschließlich derjenigen im Zusammenhang mit dem internationalen und regionalen Handel, zu erreichen.
3. Die Mitglieder erkennen an, dass zurzeit Maßnahmen bestehen, die eine Steigerung des Kaffeeverbrauchs in unterschiedlichem Maße behindern können, insbesondere
 - a) Einfuhrregelungen für Kaffee, einschließlich Präferenzzöllen und sonstigen Abgaben, Kontingente, staatliche Monopole und amtliche Einkaufsstellen sowie sonstige Verwaltungsvorschriften und Handelspraktiken,
 - b) Ausfuhrregelungen in Verbindung mit direkten oder indirekten Subventionen und sonstige Verwaltungsvorschriften und Handelspraktiken und
 - c) interne Handelsbedingungen und interne und regionale Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Verbrauch beeinträchtigen oder die Lieferkette ineffizient machen können.

4. Im Hinblick auf die genannten Ziele und auf Absatz 5 bemühen sich die Mitglieder, Zollsenkungen für Kaffee zu erreichen und andere Maßnahmen zur Beseitigung der Hindernisse für eine Steigerung des Verbrauchs zu treffen.
5. Die Mitglieder verpflichten sich unter Berücksichtigung ihrer gemeinsamen Interessen, Mittel und Wege zu finden, damit die in Absatz 3 genannten Hindernisse für eine Steigerung des Handels und des Verbrauchs schrittweise abgebaut und schließlich nach Möglichkeit beseitigt oder in ihren Auswirkungen erheblich verringert werden können.
6. Die Mitglieder verpflichten sich, unter Berücksichtigung ihres beiderseitigen Interesses nach Wegen zu suchen, um Preisschwankungen durch geeignete Regelungen abzumildern.
7. Unter Berücksichtigung ihrer Verpflichtungen nach Absatz 5 unterrichten die Mitglieder den Rat jährlich über alle zur Durchführung dieses Artikels getroffenen Maßnahmen.
8. Der Exekutivdirektor erstellt jährlich eine vom Rat zu überprüfende Erhebung über Handels- und Verbrauchshemmnisse im Zusammenhang mit Kaffee sowie über Marktverzerrungen, die Preisschwankungen verursachen und sich insbesondere bei Kaffeebauern und anderen Erzeugern auf das existenz- und wohlstandssichernde Einkommen oder die Verteilung der Wertschöpfung auswirken, und übermittelt diese an alle Mitglieder.
9. Zur Förderung der Erreichung der Ziele dieses Artikels kann der Rat den Mitgliedern Empfehlungen unterbreiten; diese erstatten dem Rat so bald wie möglich Bericht über die zur Durchführung dieser Empfehlungen getroffenen Maßnahmen.

ARTIKEL 27

Absatzförderung und Marktentwicklung

1. Die Mitglieder erkennen die Vorteile an, die sich sowohl für die Ausfuhr- als auch für die Einfuhrmitglieder aus den Bemühungen zur Förderung des Kaffeeverbrauchs, zur Verbesserung der Qualität des Produkts und der Entwicklung der Märkte für Kaffee insbesondere in den Ausfuhrmitgliedstaaten ergeben.
2. Aktionen zur Absatzförderung und Marktentwicklung können Informations- und Werbekampagnen, Forschung, Kapazitätsaufbau und Untersuchungen im Zusammenhang mit Kaffeeerzeugung und Kaffeeverbrauch umfassen, insbesondere auch den Internationalen Tag des Kaffees.

3. Solche Aktionen können in das Tätigkeitsprogramm oder in die in Artikel 33 genannten Projekte der Organisation aufgenommen werden und können durch freiwillige Beiträge von Mitgliedern, Nichtmitgliedern, anderen Organisationen und aus der Privatwirtschaft finanziert werden.

ARTIKEL 28

Maßnahmen in Bezug auf verarbeiteten Kaffee

Die Mitglieder erkennen die für die Entwicklungsländer bestehende Notwendigkeit an, die Grundlage ihrer Wirtschaft zu verbreitern, u. a. durch Industrialisierung und Ausfuhr gewerblicher Waren, einschließlich der Verarbeitung von Kaffee und der Ausfuhr von verarbeitetem Kaffee im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstaben d, e, f, g und h. Zu diesem Zweck sollten die Mitglieder von der Einführung staatlicher Maßnahmen absehen, die die Kaffeewirtschaft anderer Mitglieder beeinträchtigen könnten.

ARTIKEL 29

Mischungen und Ersatzerzeugnisse

1. Die Mitglieder erhalten keine Vorschriften aufrecht, nach denen Kaffee für den gewerblichen Wiederverkauf als Kaffee gemischt, verarbeitet oder zusammen mit anderen Erzeugnissen verwendet werden muss. Die Mitglieder bemühen sich, den Verkauf von Erzeugnissen oder die Werbung für Erzeugnisse unter der Bezeichnung Kaffee zu untersagen, deren Grundrohstoff weniger als das Äquivalent von 95 % Rohkaffee enthält. Dieser Absatz gilt jedoch nicht für vorgemischten Kaffee gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h.

2. Der Exekutivdirektor erstattet dem Rat regelmäßig Bericht über die Einhaltung dieses Artikels.

ARTIKEL 30

Statistische Informationen

1. Die Organisation dient als Zentralstelle für die Sammlung, den Austausch und die Veröffentlichung

- a) statistischer Informationen über weltweite Erzeugung, Preise, Ausfuhren, Einfuhren und Wiederausfuhren, Absatz und Verbrauch von Kaffee, einschließlich Angaben zu Kaffeeerzeugung, -handel und -preisen in verschiedenen Marktkategorien, soweit möglich aufgeschlüsselt nach Kaffeeart, und entsprechender Angaben zu koffeehaltigen Erzeugnissen und
- b) technischer Informationen über Anbau, Verarbeitung und Verwendung von Kaffee, sofern dies als zweckdienlich erachtet wird.

2. Der Rat kann die Mitglieder auffordern, ihm die Informationen vorzulegen, die er als für seine Tätigkeit erforderlich ansieht, einschließlich regelmäßiger statistischer Berichte über Kaffeeerzeugung, Trends bei der Erzeugung, Ausfuhren, Einfuhren und Wiederausfuhren, Absatz, Verbrauch, Vorräte, Preise und Steuern; es werden jedoch keine Informationen veröffentlicht, die die Tätigkeit von Personen oder Gesellschaften erkennen lassen, die Kaffee erzeugen, verarbeiten oder vermarkten. Die verlangten Informationen sind von den Mitgliedern nach Möglichkeit so ausführlich, aktuell und genau wie praktisch durchführbar vorzulegen.

3. Der Rat richtet ein System von Indikatorpreisen ein und veröffentlicht einen zusammengesetzten Tagesindikatorpreis, der die tatsächliche Marktlage widerspiegelt.

4. Legt ein Mitglied die statistischen und sonstigen Informationen, die die Organisation für ihre ordnungsgemäße Tätigkeit benötigt, nicht innerhalb der vom Rat festgelegten Frist vor oder treten dabei Schwierigkeiten auf, so kann der Rat das betreffende Mitglied ersuchen, die Gründe für die Nichterfüllung seiner Verpflichtung anzugeben. Das Mitglied kann auch den Rat über seine Schwierigkeiten unterrichten und technische Hilfe anfordern.

5. Stellt sich heraus, dass technische Hilfe erforderlich ist, oder hat ein Mitglied die nach Absatz 2 erforderlichen statistischen Informationen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht vorgelegt und nicht die Hilfe des Rates angefordert oder dem Rat die Gründe für die Nichterfüllung seiner Verpflichtung nicht mitgeteilt, so kann der Rat Maßnahmen treffen, die geeignet sind, das betreffende Mitglied dazu zu veranlassen, die angeforderten Informationen vorzulegen.

ARTIKEL 31

Ursprungszeugnisse

1. Um die Zusammenstellung von Statistiken über den internationalen Kaffeehandel zu erleichtern und die Kaffeemengen zu ermitteln, die von jedem Ausfuhrmitglied ausgeführt

worden sind, richtet die Organisation ein System von Ursprungszeugnissen ein, für das die vom Rat festgelegten Vorschriften gelten.

2. Jede Kaffeeausfuhr eines Ausfuhrmitglieds muss von einem gültigen Ursprungszeugnis begleitet sein. Die Ursprungszeugnisse müssen nach Maßgabe der vom Rat erlassenen Vorschriften von einer von dem Mitglied benannten und von der Organisation anerkannten Stelle ausgestellt sein. Die Organisation überprüft ferner regelmäßig die im Ursprungszeugnis enthaltenen Angaben unter Berücksichtigung der sich ändernden Bedingungen im Zusammenhang mit dem Verbrauch und dem internationalen Handel.

3. Die Ausfuhrmitglieder notifizieren der Organisation die staatliche oder nichtstaatliche Stelle, die die in Absatz 2 genannten Aufgaben wahrnehmen soll. Nichtstaatliche Stellen müssen von der Organisation nach den vom Rat festgelegten Vorschriften eigens zugelassen werden.

4. Die Ausfuhrmitglieder können ausnahmsweise und mit hinreichender Begründung beim Rat beantragen, der Organisation die in den Ursprungszeugnissen enthaltenen Angaben über ihre Kaffeeausfuhren auf anderem Wege zu übermitteln.

ARTIKEL 32

Studien, Erhebungen und Berichte

1. Zur Unterstützung der Mitglieder fördert die Organisation die Erstellung von Studien, Erhebungen, Fachberichten und anderen Dokumenten zu einschlägigen Aspekten der Kaffeewirtschaft.

2. Dies kann Arbeiten über die ökonomischen Aspekte von Kaffeeerzeugung und -absatz, Analysen der Wertschöpfungskette von Kaffee, Auswirkungen des Klimawandels, Ansätze für das Management finanzieller Risiken und anderer Risikoarten, Auswirkungen staatlicher Maßnahmen auf Kaffeeerzeugung und -verbrauch, Aspekte der Nachhaltigkeit in der Kaffeewirtschaft, Verbindungen zwischen Kaffee und Gesundheit und zu den Chancen für die Erweiterung der Kaffeemärkte für traditionelle und neue Verwendungsmöglichkeiten beinhalten sowie über andere Themen, die der Rat möglicherweise für relevant hält.

3. Soweit technisch machbar können auch Informationen zu den folgenden Aspekten erhoben, zusammengestellt, ausgewertet und verbreitet werden:

- a) Mengenangaben und Preise für Kaffee unter Berücksichtigung von Faktoren wie geografische Lage, Familien, lokale Gemeinschaften und Erzeugungsbedingungen,
- b) Informationen zu Marktstrukturen, Nischenmärkten und neuen Trends, die sich bei Kaffeeerzeugung und -verbrauch abzeichnen und
- c) Studien zu den Fortschritten im Hinblick auf ein existenz- und wohlstandssicherndes Einkommen.

4. Zur Durchführung von Absatz 1 berücksichtigt der Rat die in das jährliche Tätigkeitsprogramm aufzunehmenden Studien, Erhebungen und Berichte mit dem geschätzten Ressourcenbedarf, und richtet dabei besondere Aufmerksamkeit auf kleine und mittlere landwirtschaftliche Betriebe und andere Erzeuger. Diese Tätigkeiten werden entweder aus im Verwaltungshaushalt vorgesehenen Mitteln oder aus außerbudgetären Quellen finanziert.

5. Die Organisation achtet besonders darauf, kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Betrieben und anderen Erzeugern den Zugang zu Informationen zu erleichtern, um sie bei der Verbesserung ihrer Ergebnisse in Bezug auf Nachhaltigkeit, Produktivität und finanzielle Leistungsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Kredit- und Risikomanagements zu unterstützen.

KAPITEL X – PROJEKTE DER ORGANISATION

ARTIKEL 33

Entwicklung und Finanzierung von Projekten

1. Die Mitglieder und der Exekutivdirektor können dem Rat über den Wirtschaftsausschuss Projektvorschläge unterbreiten. Diese Projektvorschläge sollten zur Verwirklichung der Ziele dieses Übereinkommens und eines oder mehrerer vorrangiger Arbeitsbereiche, die in dem vom Rat nach Artikel 10 genehmigten strategischen Aktionsplan und dem jährlichen Tätigkeitsprogramm festgelegt wurden, beitragen.
2. Der Rat legt Verfahren und Mechanismen für die Einreichung, Bewertung, Genehmigung, Priorisierung und Finanzierung von Projekten sowie für die Durchführung, das Monitoring und die Evaluierung der Projekte und die umfassende Verbreitung der Ergebnisse fest und aktualisiert diese. Der Wirtschaftsausschuss ist für die Anwendung dieser Verfahren und Mechanismen und für die Abgabe von Empfehlungen an den Rat zuständig.
3. Auf jeder Tagung des Rates erstattet der Exekutivdirektor Bericht über den Status aller vom Rat genehmigten Projekte, einschließlich der Projekte, die seit der vorherigen Tagung des Rates zur Finanzierung anstehen, durchgeführt werden oder abgeschlossen wurden.
4. Die Organisation ist bestrebt, mit anderen internationalen Organisationen, Finanzinstitutionen, multilateralen und bilateralen Entwicklungsagenturen sowie öffentlichen und privaten Gebern zusammenzuarbeiten, um in geeigneter Weise finanzielle Unterstützung für die Durchführung von Programmen, Projekten und Tätigkeiten zu erhalten, die für die Kaffeewirtschaft von Interesse sind.

KAPITEL XI – PRIVATE KAFFEEWIRTSCHAFT

ARTIKEL 34

Gremium der angeschlossenen Mitglieder

1. Das Gremium der angeschlossenen Mitglieder (Board of Affiliate Members, BAM) ist ein beratendes Gremium, das auf Ersuchen des Rates Empfehlungen abgeben und den Rat und seine nachgeordneten Gremien ersuchen kann, Fragen im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen und der Lage der weltweiten Kaffeewirtschaft in ihre Tagesordnungen aufzunehmen und darüber zu entscheiden.
2. Dem BAM gehören alle angeschlossenen Mitgliedern an.
3. Das BAM hat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die für ein Jahr aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt werden. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende erhalten von der Organisation keine Vergütung.
4. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des BAM werden vom Rat zur Teilnahme an den Tagungen des Rates eingeladen und können dort das Wort ergreifen.
5. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des BAM vertreten das Gremium in der öffentlich-privaten Arbeitsgruppe „Kaffee“.
6. Das BAM tritt in der Regel vor den ordentlichen Tagungen des Rates am Sitz der Organisation zusammen, wobei terminliche Überschneidungen mit diesen Tagungen vermieden werden. Nimmt der Rat die Einladung eines Mitglieds an, eine Tagung in seinem Hoheitsgebiet abzuhalten, so tritt auch das BAM dort zusammen; in diesem Fall trägt das die Tagung ausrichtende Land oder die die Tagung ausrichtende Organisation der Privatwirtschaft die der Organisation entstehenden zusätzlichen Kosten, die die Kosten übersteigen, die bei Abhaltung der Tagung am Sitz der Organisation entstanden wären.
7. Das BAM kann mit Genehmigung des Rates außerordentliche Sitzungen abhalten.
8. Das BAM gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit diesem Übereinkommen in Einklang steht.

ARTIKEL 35

Öffentlich-private Arbeitsgruppe „Kaffee“ (Coffee Public-Private Working Party – CPPWP)

1. Die öffentlich-private Arbeitsgruppe „Kaffee“ (im Folgenden „CPPWP“) ist ein öffentlich-privater Partnerschaftsmechanismus mit verschiedenen Interessenträgern, dessen Ziel es ist, praktische und zeitlich begrenzte Maßnahmen zu ermitteln und umzusetzen, um Probleme im Zusammenhang mit Preisniveaus, Preisschwankungen und der langfristigen Nachhaltigkeit im Bereich der Kaffeewirtschaft anzugehen.
2. Die CPPWP hat folgende Aufgaben:
 - a) Konsensfindung über vorrangige Fragen und Maßnahmen, die dem Rat zur Prüfung vorgelegt und dem Forum der Geschäftsführer und globalen Führungskräfte (CGLF) übermittelt werden sollen,
 - b) Führung des Dialogs zwischen öffentlichem und privatem Sektor und Nachverfolgung der Fortschritte bei den Verpflichtungen in Bezug auf das Preisniveau, die Preisschwankungen und die langfristige Nachhaltigkeit in der Kaffeewirtschaft,
 - c) Weiterentwicklung und Umsetzung der vom Rat gebilligten Verpflichtungen und Initiativen in Bezug auf die Frage des Preisniveaus und die langfristige Nachhaltigkeit der Kaffeewirtschaft und
 - d) kontinuierliche Weiterentwicklung einer gemeinsamen Vision und der Agenda für den Dialog zwischen öffentlichem und privatem Sektor, Behandlung dringender Fragen im Zusammenhang mit der Kaffeewirtschaft, Präzisierung der Erwartungen und Aufzeigen von Möglichkeiten und Ressourcen für gemeinsames Handeln.
3. Die CPPWP besteht aus vom Rat benannten Delegierten und Vertretern des Privatsektors in gleicher Anzahl. Vertreter der Zivilgesellschaft und internationaler Organisationen können der CPPWP unter den vom Rat festgelegten Bedingungen beitreten.
4. Der Exekutivdirektor fungiert von Amts wegen als Sekretär der CPPWP, wobei ein benannter Mitarbeiter als Stellvertreter fungiert und in seinem Namen handelt, wann immer dies erforderlich ist.
5. Die CPPWP gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit diesem Übereinkommen und dem vom Rat gebilligten Mandat in Einklang steht.

6. Die CPPWP richtet eigene Mechanismen ein, um öffentliche und private Interessenträger der Kaffeewirtschaft, Entwicklungspartner und die Zivilgesellschaft in die Bewertung vorrangiger Fragen und die Ermittlung bewährter Verfahren und Lösungen einzubeziehen.

7. Die CPPWP legt dem Rat regelmäßig Berichte sowie ihre Beratungen und Empfehlungen vor, die dieser berücksichtigt.

ARTIKEL 36

Engagement, Integration und Inklusion

1. Der Rat und seine nachgeordneten Gremien, einschließlich der CPPWP, ermöglichen es den angeschlossenen Mitgliedern sowie gegebenenfalls internationalen Organisationen,

- a) Sachverständigenanalysen zu Fragen bereitzustellen, die unmittelbar im Zusammenhang mit ihren Erfahrungen in diesem Bereich stehen,
- b) Frühwarnungen zu melden,
- c) zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für relevante Themen beizutragen,
- d) zur Verwirklichung der Ziele dieses Übereinkommens beizutragen und
- e) auf Veranstaltungen der Organisation einschlägige Informationen bereitzustellen.

2. In Anerkennung der Tatsache, dass die Organisation den angeschlossenen Mitgliedern die Möglichkeit bietet, von einem breiten Publikum gehört zu werden und Punkte auf ihre Tagesordnung zu setzen, können angeschlossene Mitglieder

- a) sich mit Zustimmung des Rates an den Tätigkeiten der Organisation oder an den im Tätigkeitsprogramm genannten Tätigkeiten beteiligen,
- b) Informationen, Wissen und bewährte Verfahren mit Mitgliedern und anderen angeschlossenen Mitgliedern über die ihnen von der Organisation zur Verfügung gestellten Instrumente für die Zusammenarbeit oder auf andere Weise erhalten und austauschen,
- c) an internationalen Konferenzen und Veranstaltungen teilnehmen, die mit der Internationalen Kaffeeorganisation in Verbindung stehen,
- d) bei diesen Veranstaltungen schriftliche und mündliche Erklärungen abgeben,
- e) Nebenveranstaltungen organisieren,
- f) Zugang zu Informationen und Daten erhalten und
- g) Möglichkeiten zur Vernetzung und Lobbyarbeit erhalten, um ihre Kontakte und ihre Wissensbasis auszubauen und so mögliche Partnerschaften mit verschiedenen Interessenträgern auszuloten.

ARTIKEL 37
Weltkaffeeekonferenz

1. Der Rat trifft Vorkehrungen, um in geeigneten Abständen eine Weltkaffeeekonferenz (im Folgenden „Konferenz“) abzuhalten, die sich aus Ausfuhr- und Einfuhrmitgliedern, Vertretern der Privatwirtschaft und anderen interessierten Teilnehmern, einschließlich Teilnehmern aus Nichtmitgliedsländern, zusammensetzt. Der Rat gewährleistet in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Konferenz, dass die Konferenz dazu beiträgt, die Erreichung der Ziele dieses Übereinkommens zu fördern.
2. Die Konferenz hat einen Vorsitzenden, der von der Organisation keine Vergütung erhält. Der Vorsitzende wird für einen geeigneten Zeitraum vom Rat ernannt und eingeladen, an den Tagungen des Rates als Beobachter teilzunehmen.
3. Der Rat entscheidet über Form, Bezeichnung, Gegenstand und den Zeitplan der Konferenz und hält das Gremium der angeschlossenen Mitglieder und die öffentlich-private Arbeitsgruppe „Kaffee“ darüber auf dem Laufenden. Die Konferenz wird in der Regel während einer Tagung des Rates am Sitz der Organisation abgehalten. Nimmt der Rat die Einladung eines Mitglieds an, eine Tagung in seinem Hoheitsgebiet abzuhalten, so kann die Konferenz auch dort abgehalten werden; in diesem Fall trägt das die Tagung ausrichtende Land die der Organisation entstehenden zusätzlichen Kosten, die die Kosten übersteigen, die bei Abhaltung der Tagung am Sitz der Organisation entstanden wären.
4. Sofern der Rat nicht etwas anderes beschließt, finanziert die Konferenz sich selbst.
5. Der Vorsitzende der Konferenz erstattet dem Rat Bericht über die Schlussfolgerungen der Konferenz.

ARTIKEL 38
Finanzierungsfragen in der Kaffeewirtschaft

Der Wirtschaftsausschuss erleichtert Konsultationen zu Themen im Zusammenhang mit Finanz- und Risikomanagementmechanismen in der Kaffeewirtschaft, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse kleiner und mittlerer Erzeuger, der Bauern und der lokalen Gemeinschaften in kaffeeerzeugenden Gebieten.

KAPITEL XII – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 39

Vorbereitung eines neuen Übereinkommens

1. Der Rat kann die Möglichkeit der Aushandlung eines neuen Internationalen Kaffee-Übereinkommens prüfen.
2. Zur Durchführung dieser Bestimmung prüft der Rat die von der Organisation erzielten Fortschritte bei der Erreichung der in Artikel 1 aufgeführten Ziele dieses Übereinkommens.

KAPITEL XIII – NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

ARTIKEL 40

Nachhaltige Kaffeewirtschaft

1. Die Mitglieder räumen der nachhaltigen Bewirtschaftung der Kaffeeressourcen und der nachhaltigen Verarbeitung von Kaffee gebührende Priorität ein und berücksichtigen dabei die Grundsätze und Ziele der nachhaltigen Entwicklung, die in den SDGs der Vereinten Nationen und anderen damit zusammenhängenden und von den Mitgliedern gebilligten globalen Initiativen festgelegt sind, in ihrer wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimension in ausgewogener und integrierter Weise.
2. Die Organisation kann die Mitglieder auf Ersuchen dabei unterstützen, ihre Kaffeewirtschaft nachhaltig weiterzuentwickeln, um den Wohlstand für Kaffeelerzeuger und alle Interessenträger in der Kaffeewirtschaft zu fördern und gleichzeitig die Produktivität, Qualität, Resilienz und Rentabilität in der Kaffee-Wertschöpfungskette zu verbessern, insbesondere für Kleinbauern und andere kleine Kaffeelerzeuger.

ARTIKEL 41

Lebensstandard und Arbeitsbedingungen

Die Mitglieder tragen der Verbesserung des Lebensstandards und der Arbeitsbedingungen der in der Kaffeewirtschaft tätigen Menschen im Einklang mit dem jeweiligen Entwicklungsstand Rechnung und berücksichtigen dabei die international anerkannten Grundsätze und geltenden Normen in diesem Bereich. Ferner sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass Arbeitsnormen nicht für protektionistische Zwecke genutzt werden dürfen.

KAPITEL XIV – KONSULTATIONEN, STREITIGKEITEN UND BESCHWERDEN

ARTIKEL 42

Konsultationen

Die Mitglieder prüfen wohlwollend die Möglichkeit von Konsultationen über Vorstellungen, die von anderen Mitgliedern in dieses Übereinkommen betreffenden Fragen erhoben werden, und bieten in geeigneter Form Gelegenheit zu Konsultationen. Der Exekutivdirektor setzt im Verlauf der Konsultationen auf Ersuchen der einen und mit Zustimmung der anderen Partei einen unabhängigen Ausschuss ein, der gute Dienste für eine Schlichtung leistet. Die Kosten des Ausschusses gehen nicht zu Lasten der Organisation. Stimmt eine Partei der Einsetzung des Ausschusses durch den Exekutivdirektor nicht zu oder führen die Konsultationen nicht zu einer Lösung, so kann die Frage nach Artikel 43 dem Rat vorgelegt werden. Führen die Konsultationen zu einer Lösung, so wird dem Exekutivdirektor ein Bericht vorgelegt; dieser leitet ihn allen Mitgliedern zu.

ARTIKEL 43

Streitigkeiten und Beschwerden

1. Jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht durch Verhandlungen beigelegt werden kann, wird auf Ersuchen eines Mitglieds, das Streitpartei ist, dem Rat zur Entscheidung vorgelegt.
2. Der Rat richtet ein Streitbeilegungs- und Beschwerdeverfahren ein.

KAPITEL XV – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 44

Unterzeichnung und Ratifikation, Annahme oder Genehmigung

1. Sofern nichts anderes bestimmt wird, liegt dieses Übereinkommen vom 6. Oktober 2022 bis zum 30. April 2023 am Sitz des Verwahrers für die Vertragsparteien des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2007 und für die zu der Tagung des Rates, auf der dieses Übereinkommen angenommen wurde, eingeladenen Regierungen zur Unterzeichnung auf.
2. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichnerregierungen nach Maßgabe ihrer rechtlichen Verfahren.
3. Sofern in Artikel 46 nichts anderes bestimmt ist, sind die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden bis zum 31. Juli 2023 beim Verwahrer zu hinterlegen. Der Rat kann jedoch Unterzeichnerregierungen, die ihre Urkunden nicht bis zu diesem Tag hinterlegen können, eine Fristverlängerung gewähren. Ein solcher Beschluss ist dem Verwahrer zu übermitteln.
4. Bei Unterzeichnung und Ratifikation, Annahme oder Genehmigung oder bei Notifikation der vorläufigen Anwendung hinterlegt die Europäische Union eine Erklärung beim Verwahrer, in der sie ihre ausschließliche Zuständigkeit für die unter dieses Übereinkommen fallenden Angelegenheiten bestätigt. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union können nicht Vertragsparteien dieses Übereinkommens werden.

ARTIKEL 45

Vorläufige Anwendung

Eine Unterzeichnerregierung, die dieses Übereinkommen ratifizieren, annehmen oder genehmigen will, kann dem Verwahrer jederzeit notifizieren, dass sie dieses Übereinkommen nach Maßgabe ihrer rechtlichen Verfahren vorläufig anwenden wird.

ARTIKEL 46

Inkrafttreten

1. Dieses Übereinkommen tritt endgültig in Kraft, sobald Unterzeichnerregierungen, die nach einer am 6. Juni 2022 ohne Berücksichtigung eines zeitweiligen Entzugs des Stimmrechts nach Artikel 22 vorgenommenen Berechnung über mindestens zwei Drittel der den Ausfuhrmitgliedern zustehenden Stimmen verfügen, und Unterzeichnerregierungen, die nach derselben Berechnung über mindestens zwei Drittel der den Einfuhrmitgliedern zustehenden Stimmen verfügen, Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden hinterlegt haben. Andernfalls tritt dieses Übereinkommen endgültig in Kraft, sofern es nach Absatz 2 vorläufig in Kraft getreten ist und die genannten Anteile durch Hinterlegung von Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden erreicht worden sind.
2. Ist dieses Übereinkommen am 31. Juli 2023 nicht endgültig in Kraft getreten, so tritt es an diesem Tag oder an einem späteren Tag innerhalb der darauffolgenden zwölf Monate vorläufig in Kraft, sofern Unterzeichnerregierungen mit den in Absatz 1 genannten Stimmen Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden hinterlegt oder dem Verwahrer Notifikationen gemäß Artikel 45 übermittelt haben.
3. Ist dieses Übereinkommen vorläufig in Kraft getreten, aber am 31. Juli 2024 noch nicht endgültig in Kraft getreten, so tritt es vorläufig außer Kraft, es sei denn, die Unterzeichnerregierungen, die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden hinterlegt oder dem Verwahrer Notifikationen gemäß Artikel 45 übermittelt haben, beschließen im gegenseitigen Einvernehmen, dass dieses Übereinkommen für einen bestimmten Zeitraum weiter vorläufig in Kraft bleibt. Diese Unterzeichnerregierungen können auch im gegenseitigen Einvernehmen beschließen, dass dieses Übereinkommen zwischen ihnen endgültig in Kraft tritt.
4. Ist dieses Übereinkommen am 31. Juli 2024 nicht nach Absatz 1 oder 2 endgültig oder vorläufig in Kraft getreten, so können die Unterzeichnerregierungen, die nach Maßgabe ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden hinterlegt haben, im gegenseitigen Einvernehmen beschließen, dass dieses Übereinkommen zwischen ihnen endgültig in Kraft tritt.

ARTIKEL 47

Beitritt

1. Sofern in diesem Übereinkommen nichts anderes vorgesehen ist, können die Regierungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder einer ihrer Sonderorganisationen oder zwischenstaatliche Organisationen nach Artikel 4 Absatz 3 diesem Übereinkommen gemäß vom Rat festzulegenden Verfahren beitreten.

2. Die Beitrittsurkunden sind beim Verwahrer zu hinterlegen. Der Beitritt wird mit Hinterlegung der Urkunde wirksam.

3. Bei Hinterlegung einer Beitrittsurkunde hinterlegt jede zwischenstaatliche Organisation nach Artikel 4 Absatz 3 eine Erklärung, in der sie ihre ausschließliche Zuständigkeit für die unter dieses Übereinkommen fallenden Angelegenheiten bestätigt. Die Mitgliedstaaten dieser Organisationen können nicht Vertragsparteien dieses Übereinkommens werden.

ARTIKEL 48

Vorbehalte

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

ARTIKEL 49

Freiwilliger Rücktritt

Eine Vertragspartei kann durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Rücktrittsanzeige jederzeit von diesem Übereinkommen zurücktreten. Der Rücktritt wird 90 Tage nach Eingang der Rücktrittsanzeige wirksam.

ARTIKEL 50

Ausschluss

Stellt der Rat fest, dass ein Mitglied seine Pflichten aus diesem Übereinkommen verletzt hat, und stellt er ferner fest, dass durch diese Verletzung die Anwendung dieses Übereinkommens erheblich beeinträchtigt wird, so kann er dieses Mitglied aus der Organisation ausschließen. Der Rat notifiziert diesen Beschluss unverzüglich dem Verwahrer. 90 Tage nach dem Beschluss des Rates verliert das Mitglied seine Mitgliedschaft in der Organisation und ist nicht mehr Vertragspartei dieses Übereinkommens.

ARTIKEL 51

Kontenabrechnung im Falle des Rücktritts oder des Ausschlusses von Mitgliedern

1. Der Rat regelt die Kontenabrechnung mit dem zurücktretenden oder ausgeschlossenen Mitglied. Die Organisation behält die von einem zurücktretenden oder ausgeschlossenen Mitglied bereits eingezahlten Beträge ein, und das Mitglied bleibt zur Zahlung der bei Wirksamwerden des Rücktritts oder des Ausschlusses fälligen Beträge verpflichtet; jedoch kann der Rat in Fällen, in denen eine Vertragspartei einer Änderung nicht zustimmen kann und sich deshalb nach Artikel 53 Absatz 2 nicht mehr an diesem Übereinkommen beteiligt, eine von ihm für angemessen erachtete Kontenabrechnung festlegen.

2. Ein Mitglied, das an diesem Übereinkommen nicht mehr beteiligt ist, hat weder Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös oder an anderen Vermögenswerten der Organisation, noch ist es bei Außerkraftsetzung dieses Übereinkommens zur Übernahme eines Teils eines etwaigen Defizits der Organisation verpflichtet.

ARTIKEL 52

Geltungsdauer und Außerkraftsetzung

1. Dieses Übereinkommen bleibt in Kraft, bis es vom Rat nach Absatz 3 außer Kraft gesetzt wird.

2. Der Rat überprüft dieses Übereinkommen nach seinem Inkrafttreten alle fünf Jahre, falls und wann immer dies erforderlich ist, um insbesondere neuen Herausforderungen und Chancen Rechnung zu tragen und darauf zu reagieren, und fasst geeignete Beschlüsse.

3. Der Rat kann jederzeit beschließen, dass dieses Übereinkommen außer Kraft gesetzt wird. Es tritt dann zu dem vom Rat festgesetzten Zeitpunkt außer Kraft.

4. Unbeschadet der Außerkraftsetzung dieses Übereinkommens besteht der Rat so lange fort, wie dies für die Beschlüsse notwendig ist, die in dem für die Liquidation der Organisation, die Abrechnung ihrer Konten und die Veräußerung ihrer Vermögenswerte erforderlichen Zeitraum gefasst werden müssen.

5. Der Rat übermittelt dem Verwahrer ordnungsgemäß die Beschlüsse über die Außerkraftsetzung dieses Übereinkommens sowie die nach diesem Artikel beim Rat eingegangenen Notifikationen.

ARTIKEL 53

Änderungen

1. Der Rat kann eine Änderung dieses Übereinkommens vorschlagen und übermittelt diesen Vorschlag allen Vertragsparteien. Die Änderung tritt für alle Mitglieder der Organisation 100 Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Zustimmungsnotifikationen von Vertragsparteien, die über mindestens zwei Drittel der den Ausfuhrmitgliedern zustehenden Stimmen verfügen, und von Vertragsparteien, die über mindestens zwei Drittel der den Einfuhrmitgliedern zustehenden Stimmen verfügen, beim Verwahrer eingegangen sind. Der genannte Anteil von zwei Dritteln wird auf der Grundlage der Anzahl der Vertragsparteien des Übereinkommens zu dem Zeitpunkt, zu dem der Änderungsvorschlag den betroffenen Vertragsparteien zur Genehmigung übermittelt wurde, berechnet. Der Rat legt die Frist fest, innerhalb deren die Vertragsparteien dem Verwahrer ihre Zustimmung zu der Änderung notifizieren müssen, und unterrichtet alle Vertragsparteien und den Verwahrer über diese Frist. Sind bei Ablauf dieser Frist die für das Wirksamwerden der Änderung erforderlichen Anteile nicht erreicht worden, so gilt die Änderung als abgelehnt.
2. Sofern der Rat nicht etwas anderes beschließt, ist eine Vertragspartei, die dem Verwahrer nicht in Übereinstimmung mit Absatz 1 innerhalb der vom Rat gesetzten Frist ihre Zustimmung zu der Änderung notifiziert hat, mit Inkrafttreten dieser Änderung nicht mehr Vertragspartei dieses Übereinkommens.
3. Der Rat notifiziert dem Verwahrer die den Vertragsparteien nach diesem Artikel zugeleiteten Änderungen.

ARTIKEL 54

Ergänzungs- und Übergangsbestimmung

Die nach dem Internationalen Kaffeeübereinkommen von 2007 von der Organisation oder einem ihrer Organe oder in ihrem Namen getroffenen Maßnahmen bleiben bis zum Inkrafttreten dieses Übereinkommens in Kraft.

ARTIKEL 55

Verbindlicher Wortlaut des Übereinkommens

Der englische, der französische, der portugiesische und der spanische Wortlaut dieses Übereinkommens sind gleichermaßen verbindlich. Die Urschriften werden beim Verwahrer hinterlegt.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen an den neben ihrer Unterschrift vermerkten Tagen unterschrieben.

**UMRECHNUNGSFAKTOREN DES INTERNATIONALEN KAFFEE-ÜBEREINKOMMENS VON
2007
FÜR RÖSTKAFFEE, ENTKOFFEINIERTEN KAFFEE,
FLÜSSIGEN KAFFEE UND LÖSLICHEN KAFFEE**

Gerösteter Kaffee

Zur Umrechnung von geröstetem Kaffee in Rohkaffeeäquivalent ist das Nettogewicht des gerösteten Kaffees mit 1,19 zu multiplizieren.

Entkoffeinierter Kaffee

Zur Umrechnung von rohem entkoffeiniertem Kaffee in Rohkaffeeäquivalent ist das Nettogewicht des rohen entkoffeinierten Kaffees mit 1,05 zu multiplizieren. Zur Umrechnung von entkoffeiniertem geröstetem und entkoffeiniertem löslichem Kaffee in Rohkaffeeäquivalente ist das Nettogewicht mit 1,25 bzw. 2,73 zu multiplizieren.

Flüssiger Kaffee

Zur Umrechnung von flüssigem Kaffee in Rohkaffeeäquivalent ist das Nettogewicht der im flüssigen Kaffee enthaltenen getrockneten festen Kaffeebestandteile mit 2,6 zu multiplizieren.

Löslicher Kaffee

Zur Umrechnung von löslichem Kaffee in Rohkaffeeäquivalent ist das Nettogewicht des löslichen Kaffees mit 2,6 zu multiplizieren.

Vorgemischter Kaffee

Noch festzulegen, gemäß der vom Internationalen Kaffeerat am 9. Juni 2022 gebilligten Resolution 476.

Internationaler Kaffeerat
133. Sitzung (Sondersitzung)
Virtuelle Sitzung
8. und 9. Juni 2022
London, Vereinigtes Königreich

Resolution Nr. 477

ANGENOMMEN AUF DER ZWEITEN PLENARTAGUNG
AM 9. JUNI 2022

Verwahrer des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2022

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

Auf seiner 133. Tagung am 9. Juni 2022 billigte der Internationale Kaffeerat Resolution Nr. 476 und nahm damit den Wortlaut des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2022 an.

Nach Artikel 76 (Verwahrer der Verträge) Absatz 1 des Wiener Übereinkommens von 1969 über das Recht der Verträge kann der Verwahrer eines Vertrags von den Verhandlungsstaaten bestimmt werden und können ein oder mehrere Staaten, eine internationale Organisation oder der oberste Verwaltungsbedienstete der Organisation Verwahrer sein; und

Artikel 2 Absatz 10 des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2022 sieht vor, dass der Verwahrer vor dem 6. Oktober 2022 durch einen im Konsens getroffenen Beschluss des Rates bestimmt wird und dass dieser Beschluss Bestandteil des Übereinkommens von 2022 ist —

DER INTERNATIONALE KAFFEERAT

BESCHLIEßT:

1. Die Internationale Kaffeeorganisation wird als Verwahrer des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2022 bestimmt.

2. Die Exekutivdirektorin in ihrer Eigenschaft als leitende Verwaltungsbedienstete der Internationalen Kaffee-Organisation wird ersucht, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Organisation die Aufgaben des Verwahrers für das Übereinkommen von 2022 in einer Weise wahrnimmt, die mit dem Wiener Übereinkommen von 1969 über das Recht der Verträge im Einklang steht, was unter anderem Folgendes beinhaltet:

- a) Verwahrung der Urschrift des Übereinkommens und aller dem Verwahrer übertragenen Befugnisse,
- b) Erstellung und Verbreitung beglaubigter Kopien der Urschrift des Übereinkommens,
- c) Entgegennahme der Unterschriften zu dem Übereinkommen sowie Entgegennahme und Verwahrung aller damit zusammenhängenden Instrumente, Notifikationen und Mitteilungen,
- d) Prüfung, ob die Unterzeichnungen, Urkunden, Notifikationen oder Mitteilungen in Bezug auf dieses Übereinkommen in guter und gehöriger Form gehalten sind,
- e) Übermittlung von Rechtsakten, Notifikationen und Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen,
- f) Benachrichtigung, wenn die für das Inkrafttreten oder das vorläufige Inkrafttreten des Abkommens nach dessen Artikel 46 erforderlichen Urkunden über die Ratifikation, Genehmigung oder Annahme oder Notifikationen über die vorläufige Anwendung hinterlegt worden sind,
- g) Eintragung des Übereinkommens beim Generalsekretär der Vereinten Nationen,
- h) Unterrichtung der Unterzeichner und Vertragsparteien oder gegebenenfalls des Internationalen Kaffeerats bei Fragen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Verwahrers.

Ich bestätige hiermit, dass es sich hierbei um eine beglaubigte Kopie des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2022 handelt, das mit der Resolution 476 des Internationalen Kaffeerates vom 9. Juni 2022 auf seiner 133. Tagung angenommen wurde und dessen Urschrift bei der Internationalen Kaffee-Organisation hinterlegt ist.

Vanúsia Nogueira
Exekutivdirektorin
Internationale Kaffeeorganisation

London, Vereinigtes Königreich, 29. Juli 2022